

Wege oder Gewässer dem Eigentümer eine einmalige Entschädigung, wenn eine dauernde wesentliche Beeinträchtigung eingetreten ist.

(2) Die Entschädigung soll die wirtschaftlichen Nachteile ausgleichen und nach Anhören der zuständigen örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung festgesetzt werden.

#### § 20

##### Nutzungsbescheid

(1) Vor der Nutzung von Grundstücken nebst Zubehör sowie nichtöffentlichen Straßen, Wegen oder Gewässern ist den Eigentümern oder sonst Berechtigten ein schriftlicher Nutzungsbescheid zu erteilen. Ein Nutzungsbescheid wird nicht erteilt, wenn vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mit zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Vereinbarungen über die Nutzung gemäß § 16 abgeschlossen worden sind.

(2) Der Nutzungsbescheid hat Umfang und Dauer der Nutzung die Entschädigung sowie die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Dem Nutzungsbescheid ist eine Skizze beizufügen, aus der die Lage der Übertragungswege zu ersehen ist.

(3) Für den Erlass des Nutzungsbescheides ist das Amt der Deutschen Post zuständig, in dessen Bereich die zu nutzenden Grundstücke sowie nichtöffentlichen Straßen, Wege oder Gewässer liegen. Sind mehrere Ämter der Deutschen Post beteiligt, wird die Zuständigkeit vom übergeordneten Organ festgesetzt.

#### § 21

##### Rechtsmittel

Gegen den Nutzungsbescheid ist die Beschwerde zulässig (§ 55).

#### § 22

##### Beendigung der Nutzung

(1) Die Nutzung durch die Deutsche Post endet

1. mit Ablauf der im Nutzungsbescheid oder der in den Vereinbarungen angegebenen Frist;
2. vorzeitig, wenn bauliche Änderungen an genutzten Grundstücken, Straßen, Wasserstraßen, Wegen oder Gewässern aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich sind und Änderungen oder Verlegungen der Anlagen der Deutschen Post nicht ausreichend sind.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet,

1. bei Beendigung der Nutzung ihre Anlagen zu beseitigen;
2. den Nutzungsbescheid zu ändern, wenn sie ihre Anlagen ändert oder verlegt.

(3) Die Kosten für das Beseitigen, Ändern oder Verlegen trägt bei volkseigenen Grundstücken nebst Zubehör, Straßen, Wasserstraßen, Wegen oder Gewässern der nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Anweisungen der Staatlichen Plankommission hierzu Verpflichtete. In allen anderen Fällen trägt die Kosten die Deutsche Post.

### Abschnitt V

#### Schutzrecht

#### § 23

##### Beeinflussungen von Fernmeldeanlagen

(1) Fernmeldeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß sie keine Beeinflussungen untereinander hervorrufen. Beeinflussungen sind Gefährdungen oder unzulässige Störungen.

(2) Anlagen, die nicht für die Nachrichtenübermittlung bestimmt sind, dürfen Fernmeldeanlagen nicht beeinflussen.

(3) Treten Beeinflussungen auf, sind sie unverzüglich zu beseitigen.

#### § 24

##### Schutzmaßnahmen

(1) Zur Beseitigung der Beeinflussungen von Fernmeldeanlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehört auch das Anbringen und Instandhalten von\* Schutzeinrichtungen.

(2) Die im Abs. 1 vor geschriebenen Schutzmaßnahmen sind bei später errichteten oder später geänderten Anlagen von ihrem Rechtsträger oder Besitzer zu treffen. Ist es wirtschaftlicher, diese Schutzmaßnahmen an früher errichteten Anlagen zu treffen, ist der Rechtsträger oder Besitzer der früher errichteten Anlage hierzu verpflichtet.

(3) Die Kosten für Schutzmaßnahmen und für Schutzanlagen, deren Anbringen, Ändern oder Instandhalten trägt der Rechtsträger oder Besitzer der später errichteten oder später geänderten Anlage. Beim Zusammentreffen volkseigener Anlagen trägt die Kosten der nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Anweisungen der Staatlichen Plankommission hierzu Verpflichtete.

#### § 25

##### Entstörung

(1) Die im § 23 Abs. 2 genannten Anlagen unterliegen einer besonderen Entstörungspflicht, wenn sie

1. ihrer technischen Verwendung gemäß dazu bestimmt sind, elektromagnetische Schwingungen oberhalb von 10 kHz zu erzeugen oder zu verwenden (Hochfrequenzanlagen) oder
2. solche Schwingungen als Nebenwirkung erzeugen.

(2) Entstörungspflichtig sind auch Fernmeldeanlagen, wenn sie unbeabsichtigte Hochfrequenzschwingungen erzeugen.

(3) Die Rechtsträger oder Besitzer entstörungspflichtiger Anlagen sind verpflichtet, auf ihre Kosten Entstörungsmaßnahmen an ihren Anlagen zu treffen und die erforderlichen Störschutzanlagen anzubringen und instand zu halten.

(4) Das Herstellen von Hochfrequenzanlagen bedarf der Genehmigung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen. Für die Fertigung von Hochfrequenzanlagen ist die Abnahmebestätigung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

(5) Das Betreiben von Hochfrequenzanlagen ist anmeldepflichtig.

(6) Für das Erlöschen von Genehmigungen gelten die Bestimmungen des § 14.

#### § 26

##### Schutz durch Stilllegen von Anlagen

Werden Beeinflussungen nicht oder unzureichend beseitigt, kann die Deutsche Post verlangen, daß beeinflussende Anlagen stillgelegt werden. Kommt der Rechtsträger oder Besitzer der stillzulegenden Anlage diesem Verlangen nicht nach, kann die Deutsche Post die beeinflussende Anlage versiegeln. Sollen Anlagen stillgelegt werden, die volkswirtschaftlich wichtigen Interessen dienen, bedarf es der Einwilligung des Leiters des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung.